



## Unfallgefahren im Hausangestelltenberuf.

Diese Frage ist auf der ersten Reichskonferenz der Gruppe Hausangestellten behandelt und nach eingehender Aussprache über die Unfallgefahren folgender Antrag einstimmig angenommen worden: „Die Reichsgruppenleitung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Bundesvorstand bei den in Frage kommenden Reichsinstanzen darauf hinzuwirken, daß folgende Berufsgruppen der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt werden: Wach- und Schlieffangestellte, Privatwächter, alle in der Privathauswirtschaft tätigen Angestellten, Reinemachefrauen, alle Hausangestellten in Wohn-, Geschäfts- und Industriebäusern.“

Demzufolge ist bereits Ende August eine entsprechende Eingabe an den Reichstag gerichtet worden, die abschriftlich gleichzeitig auch dem Reichsrat, Reichswirtschaftsrat und dem Reichsarbeitsministerium zugestellt wurde, und zwar mit folgender Begründung:

Die vorstehend aufgeführten Berufe sind bisher von der Unfallversicherungspflicht vollständig ausgeschlossen geblieben, obwohl die Unfallgefahren bei der Ausübung ihres Berufes in vielen Fällen den gegen Unfallfälle versicherten Berufe nicht nur gleichkommen, sondern diese in einzelnen Branchen noch übersteigen.

In einer in Berlin am 28. bis 29. Juni d. J. abgehaltenen Reichskonferenz dieser Gruppe wurde die Frage der Unfallgefahren derselben behandelt und darauf hingewiesen, daß der § 618 des BGB. wohl Schutzmaßregeln vorschreibt, die der Dienstberechtigte zu befolgen hat, so daß der Dienerpflichtete bei der Ausübung seiner Pflichten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt ist; die aber leider in den meisten Fällen von den Dienstberechtigten nicht erfüllt werden, d. h. von denselben unbeachtet bleiben. Da das BGB. nur allgemein von Schutzmaßregeln spricht, ohne bestimmte Vorschriften dafür vorzuschreiben, ist es auch im allgemeinen sehr schwer, den Dienstberechtigten ein Verschulden nachzuweisen, so daß die von vorkommenden Unfällen Betroffenen des ihnen rechtlich zustehenden Schadenersatzes verlustig gehen.

Ganz besonders wurde auf die Unfallgefahren der als Hausgehilfen tätigen Personen hingewiesen, die bei der Wäsche, beim Kochen am Herd, beim Putzen der Fenster und Putzen von Metallen mit scharfen Säuren und dergleichen sich ergeben, und zwar durch Verbrennen, Verbrennen, Verbeben, Absturz, Blutvergiftung usw. Ebenso eng sind die Arbeiten der Portiers, Hausreinigerinnen und Reinemachefrauen mit Unfallgefahren verbunden. In Frage kommt hauptsächlich das Bedienen der Zentralheizung, das Reinigen der Treppen, Säure und Öfen, das Reinigen der Kaminfenster, sogenannte Oberlichteinrichtungen, deren verschiedene Konstruktionen an sich in vielen Fällen das Hantieren an denselben schwierig resp. gefahrvoll machen. Hier kommen Arbeitsleistungen in Frage, die, wenn sie in gewerbsmäßig betriebenen Wäschereien resp. im Glasreinigungsgewerbe als Fensterputzer ausgeführt werden, schon seit Jahren der Versicherungspflicht unterliegen.

Die Unfallversicherungspflicht für Wächter, die ihren Ueberwachungsdienst in der Regel während der Nacht ausüben und die ihnen anvertrauten Häuser und Geschäftsräume usw. unter anderem auch gegen Einbrüche schützen sollen, wobei oftmals Leben und Gesundheit stark gefährdet sind, dürfte als ganz selbstverständlich betrachtet werden. Haben vorkommende Unfälle dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zur Folge, so sind die davon Betroffenen meistens der schlimmsten Not ausgesetzt, weil sie keinen Anspruch auf Unfallrente haben, was sie mit Recht als eine schwere Benachteiligung gegenüber den in gewerblichen Berufen tätigen Arbeitnehmern empfinden, die gegen Unfallschäden versichert sind.

Aus den hier vorgeführten Gründen und unter Berücksichtigung des Artikels 161 der Reichsverfassung, der die Herbeiführung eines umfassenden Versicherungswesens für alle Arbeitnehmer vorsieht, glauben wir zuversichtlich darauf rechnen zu dürfen, daß unsere Eingabe wohlwollende Berücksichtigung findet resp. derselben Folge gegeben wird.

Das Bestreben der Hausangestellten, gegen Unfallgefahren versichert zu sein, richtet sich nicht allein nur darauf, bei vorkommenden Fällen eine Rente zu erhalten, sondern hauptsächlich auch darauf, daß Unfälle möglichst verhütet und dementsprechend Unfallverhütungsvorschriften auch hier zur Geltung gebracht werden.

Wie umsichtig und vorsichtig die verschiedenen Arbeiten im Hausangestelltenberuf im allgemeinen auszuführen sind, zeigt uns der nachstehend geschilderte Vorgang, wobei eine junge Hausangestellte tödlich verunglückt ist:

„Auf eine entsetzliche Weise ums Leben gekommen ist das 19 Jahre alte Dienstmädchen Berta Gembler aus Wahlom. Das Mädchen sollte in einem eisernen Ofen Feuer anzünden. Während des Sommers war der Ofen mit alten Papiermassen vollgeproßt worden, welche die G. anzündete. Da das Feuer nicht recht brennen wollte, so setzte sich das Mädchen vor den Ofen und loderte mit einem Feuerhaken die Papiermassen auf. Plötzlich schlug eine gewaltige Stichflamme heraus und setzte die Kleider der G. in Brand. In seiner Aufregung rannte das Dienstmädchen nach dem Hof hinaus, wo hinzueilende Hausbewohner die Unglückliche niederwarfen und dadurch die Flammen erstickten. Das Mädchen aber hatte schon so schwere Brandwunden erlitten, daß es nach dem Krankenhaus gebracht werden mußte, wo es in der Nacht unter entsetzlichen Qualen starb.“

## „Ring Nationaler Frauen“ gegen das kommende Hausgehilfengesetz.

Der „Ring Nationaler Frauen“ hat sich mit nachstehend zum Abdruck gelangten Brief an das Reichsarbeitsministerium gewandt zu dem Zwecke, daß der Arbeitsminister die Verhandlung über die Schaffung eines Hausgehilfengesetzes durch den Reichstag verhindern möge.

„Der von der Sozialdemokratischen Partei eingebrachte Antrag, dem Reichstag den Entwurf eines „Hausgehilfengesetzes“ vorzulegen, gibt uns Veranlassung, dem Reichsarbeitsministerium unsere grundsätzliche Stellung zu einem solchen Gesetz darzulegen.“

Wir sind Gegner eines solchen Gesetzes, einmal weil wir es für unmoralisch halten, für ein Gesetz einzutreten oder es zu fordern, von welchem offensichtlich ist, daß es von keinem der beiden Kontrahenten eingehalten werden kann, nicht etwa aus bösem Willen, sondern aus der Unmöglichkeit heraus, feste, für die verschiedenen Haushaltungsformen passende Normen festzulegen. Zweitens halten wir ein solches Gesetz zurzeit für überflüssig, da sich, genau so wie in anderen Arbeitsverhältnissen, so auch in den häuslichen, die Dinge bereits wieder soweit geklärt haben, daß eine besondere gesetzliche Regelung höchstens erneute Unruhe bringen muß und daher eher schaden als nützen würde. Wir sind der Ansicht, daß die einschlägigen Paragraphen des BGB., die seit Aufhebung der Gefindeordnung maßgebend auch für das häusliche Arbeitsverhältnis sind, weiterhin durchaus genügen. Wir bitten in Erwägung zu ziehen, daß jegliche in den Haushalt getriebene Unruhe möglichst im Interesse der Aufrechterhaltung der Familie vermieden werden muß, da wir der Ueberzeugung sind, daß die Gesundheit und Erhaltung unseres gesamten Volkes von hier ausgeht.

Allein schon aus diesem Grunde ersuchen wir, von der Vorlegung eines Entwurfs für ein Hausgehilfengesetz zurzeit abzusehen.“

Die „liebenswürdigen nationalen Frauen“ haben nebenher auch Vorfrage getroffen, daß dieser an den Herrn Reichsarbeitsminister gerichtete Brief in allen Tageszeitungen, die der „Nationalen Volkspartei“ nahesteht, veröffentlicht worden ist. — Damit verfolgen diese „nationalen Frauen“ scheinbar den Zweck, über ihren Kreis hinaus, auch die Frauen anderer Kreise, für die Rechtsmaximierung der Hausangestellten zu gewinnen. — Allein der Gedanke, daß auch für die bis November 1918 als Gefinde bezeichneten Hausangehörigen, an Stelle der Rechtlosigkeit ein Gesetz geschaffen werden soll, das auch diesen Berufsangehörigen einen gewissen Schutz gewährt, treibt diese Frauen zur Verzweiflung. Die „Deutsche Tageszeitung“ bringt am 20. September einen spaltenlangen Artikel über „das drohende Hausgehilfengesetz“. In diesem Artikel werden alle Bestimmungen des Entwurfs einer maßlosen Kritik unterzogen und die Behauptung aufgestellt, daß der ganze Entwurf einseitig zu Gunsten der Hausangestellten abgefaßt wäre. — Es ist geradezu skandalös, wenn mit einer solchen Demagogie gegen die rechtliche Anerkennung einer Berufsgruppe vorgegangen wird, von der man sich zuigibt, daß in bezug auf Treue und Fleiß, jede Hausangestellte in dem Haushalt eine Vertrauensstellung inne hat. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß der „Entwurf eines Hausgehilfengesetzes“ das Hausdienstverhältnis grundsätzlich als ein freies Arbeitsverhältnis darstellt, indem sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer rechtlich gleichgestellt gegenüberstehen. Es wäre insofern auch von jenen Kreisen zu erwarten, endlich einzusehen, daß die Reste und Schlacken des alten Herrschaftsverhältnisses, wie sie die Gefindeordnungen zum Schanden des sozialen Ansehens des Berufes der Hausangestellten enthielten, endlich der Vergessenheit anheim gegeben werden. Bei dieser Gelegenheit sei daran erinnert, wie gerade die politisch national eingestellten Parteikreise sich vor den Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften unter allen möglichen Berpfechtungen um die Stimmen der Hausangestellten bemühen. Hier wird klar zum Ausdruck gebracht, wie die Interessen der Hausangestellten von dieser Parteirichtung nach der Wahl „geachtet“ werden.

Zum Schluß sei noch einmal daran erinnert, daß wir bereits in der Nr. 2 unserer Fachzeitung vom Februar d. J. auf den Entwurf hingewiesen und mitgeteilt haben, daß die verschiedenen wirtschaftlichen Organisationen des Hausangestelltenberufs — Arbeitgeber und Arbeitnehmer — gemeinsam eine Eingabe an den Reichstag gerichtet haben, mit dem Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß der Entwurf eines Hausgehilfengesetzes baldigst beraten und zur Verabschiedung gebracht wird.

Daraus geht hervor, daß es noch umfangreiche Hausfrauenkreise gibt, die auch einen Sinn für Recht und Gerechtigkeit ihren Hausangestellten gegenüber haben. — Deshalb sei dem „Ring Nationaler Frauen“ gesagt, „das Hausgehilfengesetz“ kommt, es muß kommen, trotz seiner skrupellosen jedem Berechtigtheitsgefühl Hohn sprechenden Agitation, weil laut Artikel 157 der Reichsverfassung, auch für den großen Beruf der Hausangestellten ein entsprechendes Recht geschaffen werden muß. Dieser Artikel lautet:

„Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reiches. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.“



